

Information zum Sachstand und zur geplanten Verfahrensweise der Entschädigung von Feuerwehrangehörigen nach nicht von der FUK-Mitte anerkannten „Dienstunfällen“

Wie Innenminister Dr. Holger Poppenhäger zur 87. Verbandsversammlung am 18. April 2015 in Erfurt angekündigt hat, wird der Freistaat Thüringen die Opitz-Neubauer-Stiftung mit bis zu 30.000 Euro jährlich finanziell unterstützen, damit einmalige Entschädigungszahlungen durch die Opitz-Neubauer-Stiftung an Thüringer Feuerwehrangehörige erfolgen können, die aufgrund der engen Grenzen des Unfallbegriffes nach dem SGB VII von der Feuerwehr-Unfallkasse keine Unterstützung erhalten dürfen, obwohl sie infolge eines Feuerwehrdienstes (Einsatz, Ausbildung, Brandsicherheitswache, Einsatzübung o. Ä.) oder im Zusammenhang mit einem Dienst eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Mit der Verabschiedung des Haushaltes 2015 hat der Thüringer Landtag am vergangenen Freitag den Weg für die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel für diese Entschädigungszahlungen freigemacht. Dadurch schließen wir zukünftig eine Lücke bei der sozialen Absicherung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Thüringen und stärken zudem die Rolle der Opitz-Neubauer-Stiftung.

Anlass zur zusätzlichen Regelung einer Entschädigungsleistung

Voraussetzung für eine Entschädigungspflicht der FUK-Mitte als gesetzlicher Unfallversicherungsträger ist das Vorliegen eines Unfalles, welcher zum einen ursächlich auf der versicherten Tätigkeit (Feuerwehrdienst) beruht und zum anderen in einem ursächlichen Zusammenhang zu dem eingetretenen Gesundheitsschaden stehen muss. Das Vorliegen eines Unfalls nach der Legaldefinition im SGB VII setzt dabei immer voraus, dass es sich hierbei um ein körperlich schädigendes, zeitlich eng begrenztes Ereignis handelt, welches von außen auf den Körper einwirkt und welches die allein rechtlich wesentliche Ursache für den erlittenen Gesundheitsschaden bildet.

Tritt nun beispielsweise während des Feuerwehrdienstes beim betroffenen Feuerwehrangehörigen infolge eines äußeren Ereignisses z. B. ein Bandscheibenvorfall, ein Achillessehnenriss oder eine innere Knieschädigung ein, so ist das äußere Ereignis hierbei meist nur die rechtlich unwesentliche Ursache, da der Gesundheitsschaden dann im Wesentlichen auf Vorschädigungen zurückzuführen ist und der äußeren Einwirkung während des Dienstes nur die Bedeutung eines „Anlassgeschehens“ zukommt – denn es wäre auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei einem anderen Anlass zu dem gesundheitlichen Schaden gekommen.

Auch im Feuerwehrdienst auftretende „Unfälle“ infolge körpereigener Ursachen (z. B. Herzkreislauf-Erkrankungen) und infolge krankhafter Erscheinungen des betroffenen Feuerwehrangehörigen (z. B. Stürze durch Ohnmachts- oder Epilepsieanfälle) können nicht als Versicherungsfall anerkannt werden. Zur Beurteilung, ob ein Versicherungsfall vorliegt und damit Leistungen in Anspruch genommen werden können, zieht die FUK-Mitte medizinische Gutachter zurate, deren gutachterlichem Ergebnis in aller Regel gefolgt wird (bzw. gefolgt werden muss).

Ablehnungen durch die FUK-Mitte führen in Einzelfällen teils immer wieder zu Unmut, Missverständnissen und gelegentlich sogar zur Hinterfragung des Gedanken des ehrenamtlichen Engagements in den Feuerwehren durch negative, meist „unsachliche“ Medienberichterstattungen und Diskussionen. Deswegen sind Entschädigungszahlungen wünschenswert und können als „Mehrwert“ einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Ehrenamtes leisten.

Geplante Verfahrensweise der Entschädigung und Zuwendung

Am 24. Juni 2015 fand im Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) eine erste Absprache zum Verfahren statt. Dabei haben wir uns auf Folgendes verständigt:

- Vom TLVwA wird ein Bescheid ergehen, dass die Opitz-Neubauer-Stiftung jährlich Zuwendungsbeträge von insgesamt bis zu 30.000 Euro abrufen kann, um Entschädigungen in den o. g. Fällen an die betroffenen Feuerwehrangehörigen auszuzahlen.
- Die zweckgebundenen Mittel werden nur bei Vorliegen entsprechender Fälle und nur in dem jeweils erforderlichen Umfang durch die Stiftung abgerufen.
- Ein schlankes und auf das notwendige Maß begrenztes Antrags- und Prüfverfahren soll sicherstellen, dass zum einen die Unterstützung möglichst schnell den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden kann und zum anderen kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand für die Stiftung entsteht.
- Die Entschädigungsleistungen sollen sich an der *Musterrichtlinie für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren (siehe Anlage)* orientieren. Die Anlage der Musterrichtlinie sieht grundsätzlich drei Fallgruppen für mögliche Entschädigungsleistungen vor – Fallgruppe I: leichtere Körper- und Gesundheitseinschränkungen ohne bleibende Funktionsbeeinträchtigung; II: Erkrankungen, die erfahrungsgemäß zu Erwerbsminderungen auf Dauer führen; III: Todesfälle.
- Der Zuwendungsbescheid wird die maßgeblichen Anforderungen festlegen, die Voraussetzung für die Leistung der Entschädigungszahlungen sind. Darüber hinaus beabsichtigen wir zusammen mit TLVwA, Stiftungsaufsicht (TMIK), FUK-Mitte und Stiftung weitere notwendige Absprachen zu treffen und festzuhalten, um ein standardisiertes Verfahren sicherzustellen (im Wesentlichen Abarbeiten eines Antragsbogens/einer Kriterien-Checkliste mit zwingend erforderlichen einzureichenden Unterlagen wie z. B. Ablehnungsbescheid der FUK-Mitte, ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung u. ä.).
- Bei Entschädigungen der Fallgruppe II wird es voraussichtlich notwendig werden, ärztliche Gutachten einzuholen, um den Grad der voraussichtlichen Erwerbsminderung beurteilen zu können. Dies muss auch kostenseitig berücksichtigt werden. Auf unseren Vorschlag hin soll geprüft werden, ob ggf. in der Fallgruppe II.1 aus Kostengründen auf ein Gutachten unter Umständen verzichtet werden kann.
- Der Verwendungsnachweis soll so einfach wie möglich gestaltet werden. Um den Nachweis des sachlichen Zweckes sicherzustellen, wird es ggf. eine Vorstellung der Fälle bei einem Jahrestermin durch den Prüfer geben (A. B.: alternativ vielleicht auch eine direkte Einbindung des TMIK oder TLVwA in einen Entschädigungsausschuss der Stiftung).
- Angedacht wird, dass die FUK-Mitte bei infrage kommenden Ablehnungen grundsätzlich einen Hinweis auf eine mögliche Unterstützungsleistung der Stiftung im Bescheid/Schreiben mit aufnimmt. Zudem sind rechtliche Möglichkeiten zum Informationsaustausch mit der FUK-Mitte in fraglichen Einzelfällen zu prüfen (A. B.: ggf. auch Einbindung FUK-Mitte in einen Entschädigungsausschuss der Stiftung).

Im Übrigen wurde im Einzelplan des Haushaltes 2015 des Thüringer Innenministeriums insgesamt eine Summe von 50.000 Euro eingestellt, von denen bis zu 30.000 Euro für Entschädigungen durch die Stiftung und 20.000 Euro für direkte Unterstützungszahlungen des TMIK

zur Verfügung stehen sollen, falls die festgelegten Entschädigungskriterien nicht greifen sollten (Beispiel gebend war hier der Fall „Stauch“ aus dem vergangenen Jahr – kein Anspruch der Lebensgefährtin).

Neben der Klärung der Entschädigungskriterien/-modalitäten und des Verfahrens bedarf es außerdem einer Abklärung der Auswirkungen auf die stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Bewertung der Stiftungstätigkeit. Hierfür möchten wir den Wirtschaftsprüfer Lars Carstensen um Mithilfe und Beratung bitten und ggf. direkt auf das Finanzamt Erfurt zugehen. Ein Knackpunkt könnte ggf. die Mildtätigkeit sein, die u. U. ein Ausschlusskriterium für Entschädigungszahlungen sein könnte. Dann müsste zusätzlich geprüft werden, ob eine besondere Härte vorliegt (z. B. Bezog von ALG II oder Unterstützungsleistungen zum Lebensunterhalt). Möglicherweise wird auch eine Änderung der Stiftungssatzung notwendig.

Aufgrund des komplexen Abstimmungs- und Vorbereitungsprozesses ist in diesem Jahr nicht mehr mit der Umsetzung der Entschädigungsregelungen zu rechnen. Die Grundlagen hierfür sind aber gelegt, sodass zukünftig eine verbesserte Absicherung sichergestellt werden kann, wenn damit auch nicht gänzlich alle Fälle abgedeckt werden können – der Stiftung bleiben darüber hinaus aber auch immer noch weitere Spielräume (Unterstützungsleistungen nach § 2 Absatz 1 der Stiftungssatzung).

Erfurt, 26. Juni 2015

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Blasczyk
Geschäftsführer

Anlage: Musterrichtlinie für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren)